

Satzung der Gemeinde Seelitz

über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Seelitz

Aufgrund von §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Seelitz

(1) Die monatliche Entschädigung beträgt für

den Gemeindewehrleiter	50,00 Euro
den stellv. Gemeindewehrleiter	25,00 Euro

(2) Die monatliche Entschädigung von Funktionsträgern der Ortsfeuerwehren beträgt für

den Ortswehrleiter	30,00 Euro
den stellv. Ortswehrleiter	15,00 Euro
den Gerätewart/Atemschutzgerätewart	10,00 Euro
den Leiter der Jugendfeuerwehr	30,00 Euro
den stellv. Leiter der Jugendfeuerwehr	15,00 Euro

§ 2

Ersatz von Verdienstausschlag beruflich Selbständiger

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des Ihnen entstandenen Verdienstausschlags gemäß § 62 Abs. 2 SächsBRKG in Verbindung mit § 14 Sächs FwVO verlangen.

§ 3

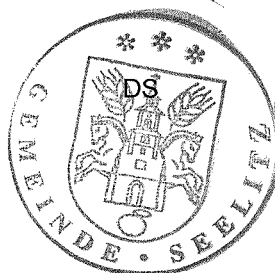
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Seelitz vom 24.01.2011 außer Kraft.

Seelitz, den 23.09.2016



Thomas Oertel
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Rochlitzer Anzeiger Nr. 8 vom 06.10.2016